Grünberger Wochenblatt.

Herausgeber: Buchdrucker Krieg.

Stück 12.

Sonnabend den 17. September 1825.

Bruchstücke aus der Völker= und Länderkunde.

Daß die Battas=Völkerschaft in Sumatra Menschenfresser sind, ist ohne Zweifel; aber die Art und Weise, wie sie es sind, ist merkwürdig und ohne Beispiel. Das Menschenfressen findet bei ihnen nicht bloß im Kriege statt, wie bei einigen wilden Völkerschaften, sondern es ist eine feierliche und nach Berathschlagung festgesetzte Strafe für gewisse Hauptverbrechen. Es giebt fünf Fälle, in welchen verordnet wird, den Verbrecher lebendig zu verzehren, von denen Ehebruch das erste und höchste Verbrechen ist. Das Urtheil wird im vollen Rathe der versammelten Oberhäupter gesprochen, und drei Tage nachher, wenn die ganze Nachbarschaft versammelt ist, vollzogen. Der Verurtheilte wird dann mit ausgestreckten Händen gebunden, und der beleidigte Theil wird gefragt, was er verlange. Er antwortet vielleicht, die Ohren, oder einen andern Theil des Körpers. Das verlangte Stück Fleisch wird dann abgeschnitten, und der Beleidigte verzehrt es ganz ruhig, entweder roh mit Zitronen und Pfeffer, oder zugerichtet, nachdem sein Appetit ist. Jede gegenwärtige Person schneidet sich nun ab, und verzehrt was ihr beliebt. Doch geschieht dies mit einer gewissen Rangordnung, damit kein Streit entstehe; denn Handflächen und Fußsohlen gelten für Leckerbissen. Wenn alle Anwesende befriedigt sind, so schneidet der Hauptgegner den Kopf ab, nimmt sich ihn mit nach Hause, und steckt ihn auf dem Giebel seines Hauses auf.

Der Verbrecher wird also buchstäblich lebendig gefressen, und mit einer Ueberlegung und Ruhe, die ganz einzig ist. Doch macht die Härte der Strafe das Verbrechen selten. Man darf die Wahrheit der Thatsache nicht bezweifeln, da sie die Eingebornen dem Briefsteller und seinen Gefährten

selbst ganz einfach erzählten, und nichts Besonderes daraus zu machen schienen. Noch ist zu bemerken, daß der beleidigte Theil nach seinem Gefallen die Strafe in eine Vergütigung mit Gelde verwandeln kann, wozu der Geiz sie denn auch oft bringt. Kurz, der Verurtheilte muß dem Beleidigten sein Fleisch hergeben, und dieser kann damit machen was er will.

Die Battas stammen aus Indostan, und dieser Gebrauch ist ein neuer Beweis gegen den oft gerühmten milden Geist dieser heidnischen Religion, welche das Tödten einer Kuh oder Ameise hoch verdammlich erklärt, dagegen aber mit Menschenleben und mit menschlichen Empfindungen spielt!

Man sollte natürlich vermuthen, daß dieses Volk noch auf der Stufe der größten Barbarei stehe; allein dieses ist nicht der Fall, vielmehr haben sie viele edle und achtungswürdige Eigenschaften. In Beziehung auf Ehrgefühl und Wahrhaftigkeit stehen sie auf einer hohen Stufe der Bildung. Aber es herrschen noch manche Eigenthümlichkeiten bei ihnen. Ein Mann z. B. darf keine Frau aus seinem eigenen Stamme heirathen, sondern muß sich eine aus einem andern Stamme suchen, der ganz verschiedne Vorfahren aufführen kann. Gegen dieses Gesetz sündigen, wird mit Lebendigfressen bestraft. Wenn zwei Männer Streit bekommen, und sich nicht versöhnen können, so bekriegen sie sich. Ehe sie aber mit den Feindseligkeiten anfangen, muß der Kampf öffentlich auf dem Markte erklärt und bekannt gemacht werden, damit der andere gehörig auf der Hut seyn kann; dann steht es jedem Theile frei, den andern hinterlistig zu überfallen. Sollte aber einer den andern tödten, ohne vorhergegangene öffentliche Erklärung der Feindseligkeiten, so würde er, als Mörder, verurtheilt, lebendig verzehrt zu werden. Aber auch nach öffentlich erklärter Feindseligkeit zwischen Einzelnen, darf er seinen Gegner nur tödten, aber nicht auffressen; widrigenfalls er selbst wieder zu gleicher Strafe verurtheilt wird. Nur wenn die ganze Nation im Kriege begriffen ist, steht es jedem frei, seinen erlegten Feind zu schmausen. In den Städten und öffentlichen Märkten ist es Ehrensache, daß keine Gewaltthätigkeit oder Verrätherei ausgeübt werde. Wer daher mit einer Flinte oder einem Schießgewehr auf den Markt kommt, muß ein grünes Reis in der Laufmündung haben, zum Zeichen seiner friedlichen Gesinnung.

Die Battas erkennen ein höchstes Wesen und drei niedere Gottheiten an. Die Namen derselben so wie auch der Name ihres ersten Oberhauptes Sa Singa Maha Raja zeigt die Sanskrit-Sprache, und daß dieses Volk seinen Ursprung von den Hindus hat.

....

Wenn in Cayenne eine junge Indianerin sich einen Jüngling ausersehen hat, den sie zum Manne zu haben wünscht, so bietet sie ihm einen Trunk an, so wie Holz, um des Nachts neben seiner Hängematte Feuer anzumachen. Schlägt er beides aus, so ist dies ein Beweis, daß er keine Neigung für sie fühlt; nimmt er es aber an, so ist die Ehe so gut als geschlossen. Bei diesen Indianern ist es einerlei, ob der Jüngling oder das Mädchen zuerst den Antrag macht. Sind beide einig, so hängt die Braut sogleich ihre Hängematte neben der ihres künftigen Mannes auf. Am nächsten Morgen

bringt die junge Frau ihrem Manne zu essen und zu trinken, und übernimmt von der Zeit an die Sorge für den Hausstand. Wenn die Frau das erste Kind zur Welt bringt, so muß sich der Mann krank stellen und über Schmerzen klagen. Man bezeigt ihm Mitleiden und legt ihn in seine Hängematte, die man bis an den Giebel des Garbets (einer Art Schirmdach) hinaufzieht, verspricht ihm auch völlige Genesung, wenn er einen ganzen Monat ruhig darin liegen bleiben und sich einer strengen Diät unterwerfen will; nur ein Stück Cassava mit etwas Wasser macht dann seine tägliche Nahrung aus. *) Dies strenge Fasten muß er genau beobachten, denn wenn er es nicht thäte, so würde seinem Kinde das größte Unglück begegnen. Zu Ende des Monats steht denn der arme Mann aus dem Wochenbette wieder auf und bekommt die Erlaubniß, seine Hängematte zu verlassen. Ehe er aber seine vorige Lebensart wieder anfängt, prikelt man ihn erst noch mit großen Fischgräten oder schröpft ihn mit spitzigen Kaninchenzähnen an verschiedenen Stellen des Leibes, und giebt ihm zum Beschluß dieser sonderbaren Ceremonie noch verschiedene Peitschenhiebe.

....

*) Wenn doch die närr'schen Leute einmal nach Schlesien kämen und eine einzige Wochensuppe mit einem Manne verzehren könnten! Ob sie dann auch noch mit einem Stücke Cassava zufrieden seyn würden. Da man indessen so gern in Deutschland das Ausländische aufnimmt und alle Moden mitmacht, die die Franzosen und Britten haben, so ist zu fürchten, daß, wie man schon mit Cayenne spielt, man auch mit Cayenne in die hoch gehängte Hängematte kriecht und Wochen hält.

Ein glaubwürdiger Reisender (Herr Humbold) versichert, eine amerikanische Völkerschaft am Oronoco lebe drei Monate über, wo der Strom zu hoch ist, um Schildkröten fangen zu können, fast ganz von einer Erdart, die sie leicht brennen und benetzen, und wovon manche täglich anderthalb Pfund essen, ohne sie, wie die Missionäre behaupten, mit Krokodilfett zu mischen. Andere Reisende haben in Neu-Caledonien, einer Insel im Südmeere, etwas ähnliches bemerkt: wenn die Einwohner von Hunger gequält werden, essen sie eine ansehnliche Menge eines grünen Specksteins, der weich und zerreiblich ist.

Friedrichs des Großen Toleranz.

In dem Prozeß des Fürsten Hans Carl von Carolath wider das Jesuiter-Collegium zu Glogau, die an das leztere abgetretenen Güther Milkau, Suckau, Bockwitz, Nenkersdorf, Stechel und Stauden betreffend, hatten die Jesuiten sich durch ihren am Kaiserl. Hofe befindlichen Procurator an die Kaiserin Maria Theresia gewendet, und dieselbe um ein vorwortliches Schreiben an Friedrich den Großen gebeten. Die Kaiserin erließ ein solches Schreiben unterm 4ten Junius 1746, und Friedrich der Große beantwortete dasselbe unterm 18ten Junius 1746 wie folget:

Was Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät zum faveur des Jesuiter-Collegii zu Groß-Glogau in Sachen des demselben strittig gemachten Besitzes gewisser Schönaichscher Güther unterm 4ten d. m.

vorwortlich an mich gelangen zu laßen geruhen wollen, solches ist mir zu recht eingeliefert worden.

Nun zweifle ich keinesweges, Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät werden mir die Gerechtigkeit wiederfahren laßen, und von mir glauben, daß die Rücksicht auf Religions-Vorurtheile bei mir weder in Administration der Justiz noch in Distribution der Gnaden den allergeringsten Eindruck mache. Von meinen Unterthanen fordere ich weiter nichts, als bürgerlichen Gehorsam und Treue. So lange sie hierunter ihre Pflicht beobachten, erachte ich mich hinwiederum verbunden, ihnen gleiche Gunst, Schutz und Gerechtigkeit angedeihen zu laßen, von was für speculativen Meinungen in Religions-Sachen sie auch sonst eingenommen sein mögen. Diese zu beurtheilen und zu richten überlasse ich lediglich demjenigen, welcher über die Gewissen der Menschen allein zu gebieten hat, und von dem ich mir so kleinliche Vorstellungen nicht machen kann, daß ich glauben sollte, daß er zu Ausführung seiner Sache menschliche Assistenz von Nöthen hätte, oder ihm angenehm sein könne, wenn man ihm hierunter, es sei durch Gewalt oder durch Kunstgriffe, und andere indirecte Wege beförderlich zu sein sich einbildet.

Nach solchen, bei mir unbeweglich fest stehenden, und durch mein bisheriges Betragen hinlänglich bewährten Principiis kann ich mich nun zwar nicht entbrechen, den Unterthanen von meiner Religion, wenn sie gegen die, ihnen von Römisch-Catholischen Religions-Verwandten, dem Angeben nach widerrechtlich zugefügte Verdrängung von dem Ihrigen, meinen Schutz imploriren, mit solchen Klagen Gehör zu verstatten, und darauf durch meine Gerichtsstühle befindenden Umständen nach Justiz administriren zu laßen. Es können sich aber hingegen die leztern ganz zuversichtlich versprechen, daß solches ohne alle Partheilichkeit geschehen werde, deßen sich denn auch in dem gegenwärtigen Falle das Glogauische Jesuiter-Collegium um so viel zuverläßiger zu getrösten hat, als es in ein und anderer Rücksicht meinem eigenen Interesse zuträglicher ist, daß die quästionirten Güther in gegenwärtigen Händen bleiben, als wenn solche des Fürsten von Carolath Liebden restituirt werden müßten u. s. w.

Das vorstehende, in vieler Rücksicht merkwürdige Schreiben Friedrichs des Großen ist wahrscheinlich nie öffentlich bekannt geworden, und ich glaube daher bei allen Verehrern des Großen Königs Dank zu verdienen, daß ich es hier mitgetheilt habe.

D. Wartenberg. Sickel.

Bestrafter Gehorsam.

Schmetternd hieß es durch das Land:
Auf zum Kampf! frisch angegriffen!
Wo man ging und wo man stand
Wurden Klingen scharf geschliffen.
Als Rips seine kranken Glieder
Da erblickte, ward ihm bang;
Neidisch hört' er seiner Brüder
Jubelruf und Kriegsgesang. —
„Sollt alleine nicht angreifen,
Und in fremde Länder streifen!“
Und damit er wörtlich gar
Machte, was befohlen war,

Griff er eine — Kasse an.
Weiter hat er nichts gethan,
Daß statt Ehre, Band und Orden
Ihm ein Strick zu Theil geworden.

Pflaumen ohne Kerne zu ziehen.

Auf ein 2 Zoll dickes Baumstämmchen pfropft man zwei Reiser einander gegen über, läßt solche bis zum Frühlinge des folgenden Jahres wachsen, schneidet dann den Gipfel von beiden Reisern ab, und zwar, daß eins so hoch als das andere bleibt. Dann spaltet man das eine Reis oben auf, das andere aber schneidet man keilförmig zu, und steckt es gebogen in den Spalt des erstern, jedoch so, daß sie in einander passen, und Rinde an Rinde kommt; die Zusammenfügung wird sodann mit Baumwachs sorgfältig bedeckt und verbunden. Wenn nun beide Reiser zusammengewachsen sind, so schneidet man einen von beiden ab, und der andere trägt dann Früchte mit einem kleinen weichen Kern ohne Schale.

Manche Kunstgärtner machen es wieder auf eine andere Art. Sie spalten nämlich ein Stämmchen, welches 1 ½ bis 2 Zoll stark ist, von oben bis unten zur Wurzel, nehmen sodann mit der größten Behutsamkeit mittelst eines dazu fein geschnittenen Hölzchens alles Mark aus beiden Theilen sorgfältig heraus, verbinden und umwickeln das verwundete Stämmchen recht gut, und verkleben den Schnitt von oben bis unten mit Baumwachs.

Ein solches operirtes Stämmchen trägt nach den Versicherungen erfahrner Gärtner in der Folge Früchte ohne Kerne. Wer aber dieses Experiment machen will, muß mehrere Stämmchen aufopfern, weil unter dreien bis vieren gewöhnlich nur eins fortkommt. Uebrigens hat die Sache an und für sich seine Richtigkeit: man hat Pflaumen und Aepfel ohne Kerne.

Anekdoten.

Der bequeme Herr von ** pflegte so eben auf seinem Sopha, bei einem Pfeifchen Knaster, der ungestörtesten Leibes- und Seelenruh, indeß seine Dame zu einer Freundin über Land zum Besuch gefahren war: als sein Bedienter herein stürzte, und ihm meldete, daß Feuer in der Vorrathskammer ausgebrochen sey.

„Gut, Johann, — sagte von ** — nehmt sogleich ein Pferd, und holt meine Frau!“

Da kamen der Hausmeister, der Koch und das Kammermädchen mit der Nachricht, daß die Glut schon das innere Sparrwerk ergriffen habe.

„Um so viel mehr — sagte der Hausherr — eilt nur, Johann, und sagt ihr, sie solle fortmachen, daß sie heimkäme!“

Als aber die auf dem Hofe zusammen gelaufenen Knechte schrieen: Es brennt schon zum Dache heraus! da ward er doch etwas ungeduldig, und rief: „Zum Henker! ich werde schon meine Pfeife weglegen und selbst nachsehen müssen!“

* * *

Ein berühmter Mann kam als Gast auf das Schloß eines Freiherrn, welcher seinem Haushofmeister befahl, alles Silber auf die Tafel zu stellen,

was er besitze. Als man zum Mittagsmahle kam, siehe — da lagen rund um die silberne Suppen-Terrine auch die 28 silbernen Sporen.

Räthsel.

Des Thieres Nahrung und sein Bett,
Auch wohl der Häuser Decke,
Doch dient es manchmal fein und nett
Der Mädchenwelt zum Zwecke,
Leicht flammt es wie ein weiblich Herz,
Und hebt im Rauch sich himmelwärts.
Doch umgekehrt erblickt man's nur
An Felsen und auf Wipfeln,
Denn Vogelfürsten streben nur
Nach den erhabnen Gipfeln.

Auflösung des Räthsels im vorigen Stück:

Die Coeur = Dame.

Begräbnißfeier
eines unlängst verstorbenen Jünglings.

(Eingesandt.)

Wohin wallt bei dumpfem Glockenklange
Jener Zug, der still sich fortbewegt,
Und bei feierlichem Grabgesange
Nur im Aug' der Trauer Spuren trägt?
Ach! zum Gottesacker wird getragen
Allbeweint ein Sohn, der Eltern Freud',
Welcher in des Lenzes jungen Tagen
In das Grab hinsank zu aller Leid.
Drum verstummet nicht ihr bangen Klagen,
Da der Nord die Frühlingsblume knickt.
Ach! wer wollt' des Vaters Wehmuth sagen,
Wenn er sein Gebeth zum Himmel schickt
Trostlos, und ihn nicht mehr glaubt zu finden?
Du auch, Mutter! fühlst gerechten Schmerz,
Die Du sahst des Lebens Hoffnung schwinden;
Angstvoll ist Dein trauernd fühlend Herz.
Voll von Eifer für die höhre Bildung,
War fern Dein Sohn vom Vaterhaus;
Niemals fand sein reger Geist Ermüdung,
Freude weihte ihm den Krönungsstraus.
Ja, da schon der Tod sein Aug' umschwebte,
War sein Stammeln Sehnsucht nach der Flur,
Wo in stiller Einsamkeit er lebte
Froh im Schooß der ruhenden Natur.
Doch es bleibe fern die bittre Klage,
Früh entfloh er ja dem Erdenthal,
Nicht betrüben mehr ihn Trauertage,
Sieh! ihm schimmert schon ein schön'rer Strahl.
Selig ist er — schmeckt der Freuden Fülle,
Schaut von dort verklärt auf uns herab;
Freudevoll blickt er auf diese Hülle,
Die wir senken in das dunkle Grab.
Ihn einst wiederseh'n in jenen Höhen,
Wo der helle Schimmer ihn umschwebt,
Dieß ist Balsam für das Herz; ja sehen
Werden wir ihn dort, wo Freude lebt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Gesetze muß die Versiegelung des Nachlaßes eines Verstorbenen durch das Gericht allemal von Amts wegen erfolgen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten gesetzlichen Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich fremde, und nicht Königl. Unterthanen sind;

3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn= oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterläßt;
4) überhaupt in allen Fällen, wo eine Verdunkelung oder Bevortheilung des Nachlaßes zum Nachtheil des rechtmäßigen Erben zu besorgen ist.

Es ist daher jedermanns Pflicht, in dessen Hause oder unter dessen Augen sich ein Todesfall ereignet, bei welchem die vorstehende gesetzliche Vorschrift Anwendung finden würde, diesen Todesfall schleunig dem Königl. Land= und Stadt=Gericht hieselbst anzuzeigen, und die Siegelung des Nachlaßes nachzusuchen, weil der hierin sich säumig Zeigende für allen am Nachlaß entstehenden Schaden verantwortlich wird. Sämmtliche Bezirksvorsteher, Hauseigenthümer, Hausmiether oder Hausadministratoren werden auf diese gesetzliche Vorschrift hiermit vorzüglich aufmerksam gemacht.

Grünberg, den 13. September 1825.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da sich noch ein großer Theil der Servis= und Feuer=Societäts=Beitrags=pflichtigen Personen mit ihren Beiträgen im Rückstande befinden, und höherm Befehl zu Folge zur Abführung derselben keine längere Nachsicht gestattet werden darf; so fordern wir die Restanten, und zwar bei Vermeidung unliebsamer Zwangsmittel, hiermit ernstlich auf: ihre Beiträge, sowohl an Servis als auch an Brandhülfsgeldern, binnen 8 Tagen ohnfehlbar abzuführen.

Grünberg, den 13. September 1825.

Der Magistrat.

Subhastations=Patent.

Die zur Bräunig=Bergmüller et Seydel'schen Concurs=Masse gehörigen Grundstücke,
1) das Kaufmann Daniel Bräunig'sche Wohnhaus nebst Seitengebäuden Nr. 406. im 4ten Viertel, taxirt 4214 Rtlr. 15 Sgr.
2) der dahinter belegene Acker Nr. 9, taxirt 490 Rtlr.

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 8. October d. J., welcher peremtorisch ist, Vormittags um 11 Uhr, auf dem Land= und Stadt=Gericht öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wozu sich besitz= und zahlungsfähige Käufer einzufinden und nach erfolgter Erklärung der Interessenten in den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme veranlassen, solchen sogleich zu erwarten haben.

Grünberg, den 29. August 1825.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Subhastations=Patent.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Tuchfabrikanten Johann Friedrich Kern gehörige brauberechtigte Wohnhaus Nr. 58. im 1ten Viertel, taxirt 1488 Rtlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 8. October d. J., welcher peremtorisch ist, Vormittags um 11 Uhr, auf dem Land= und Stadt=Gericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu sich besitz= und zahlungsfähige Käufer einzufinden und nach erfolgter Erklärung der Interessenten in den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme veranlassen, solchen sogleich zu erwarten haben.

Grünberg, den 9. September 1825.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Auf den 19. d. M., als Montag früh um 10 Uhr, soll im Landräthlichen Amte die Beschaffung der Fourage für die im hiesigen Kreise stationirten 4 Gensd'armen, auf den Zeitraum vom 1. October d. J. bis Ende September 1826, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Bietungslustige und Cautionsfähige werden dazu eingeladen.

Grünberg den 14. September 1825.

Königl. Kreis=Landrath
v. Nickisch.

Bekanntmachung.

Es soll in den Dominial=Weingärten zu Lansitz und Krampe der diesjährige Wein= und Obstertrag an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu steht am Mittwoch den 21. d. M. Termin an Ort und Stelle, und zwar

zu Lansitz früh um 8 Uhr und zu Krampe Vormittags um 10 Uhr an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Grünberg, den 14. September 1825.

Der Magistrat.

Privat - Anzeigen.

Daß meine Wohnung Nr. 65 in der Fleischergasse am Neuthore ist, zeige ich meinen geehrten Kunden hiedurch ergebenst an.

J. Wolinski,
Handschuhmacher und Bandagist.

Eine in gutem Zustande sich befindende doppelte Klemmpresse mit zwei Spillen für Tuchbereiter und Tuchscheerer, auch als Weinpresse zu gebrauchen, ist für einen billigen Preis zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ist in der hiesigen Buchdruckerei zu erfahren.

Kirchliche Nachrichten.

Geborne.

Den 4. September: Dem Einwohner Hamel in Sawade ein Sohn, Joh. Christoph.

Den 5. Dem Tuchmacher-Gesellen Grünert ein Sohn, Herrmann Julius Adolph.

Den 6. Dem Häusler Walter in Kühnau ein Sohn, Johann Gottlieb Ernst. — Dem Jäger und Schänkwirth Kunze eine Tochter, Florent. Emilie.

Den 7. Dem Einwohner Schulz ein Sohn, Johann Gottfried.

Den 8. Dem Schuhmacher-Mstr. Reyher ein Sohn, Heinrich Gottlieb Silvius. — Dem Einwohner Reue eine Tochter, Louise Henriette.

Gestorbne.

Den 7. September: Frau Ester Rosina Sander geb. Blüßner, Wittwe des Tuchmacher-Mstr. Joh. Gottlob Sander, 76 Jahr 10 Monat, (Alterschwäche).

Den 11. Frau Anna Elisabeth Lehmann geb. Gutsche, Ehefrau des Kutschner Johann Christoph Lehmann in Sawade, 78 Jahr, (Geschwulst). — Des Kämmereidieners C. F. W. Lange Sohn, Carl Friedrich Wilhelm, 16 Jahr 6 Monat 12 Tage, (Abzehrung).

Marktpreise zu Grünberg.

Vom 12. September 1825.		Höchster Preis.			Mittler Preis.			Geringster Preis.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Waizen . . .	der Scheffel	1	7	6	1	6	—	1	5	—
Roggen . . .	= =	—	22	6	—	21	—	—	20	—
Gerste, große .	= =	—	20	—	—	19	6	—	18	9
= kleine .	= =	—	17	6	—	—	—	—	16	8
Hafer	= =	—	13	1	—	—	—	—	12	6
Erbsen	= =	—	22	7	—	26	3	—	25	8
Hierse	= =	1	10	—	1	9	—	1	7	6
Heu	der Zentner	—	20	—	—	19	—	—	18	6
Stroh	das Schock	3	21	6	3	15	—	3	4	3

Wöchentlich erscheint hievon ein Bogen, wofür der Pränumerations-Preis vierteljährig 12 Sgr. beträgt.